

## Gebührenliste für die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Stand: 01.01.2011

Für Amtshandlungen der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen gelten die staatlichen Kostenverzeichnisse und Gebührenordnungen unmittelbar.

Falls dort für einzelne Amtshandlungen ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, werden für Amtshandlungen mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand nachfolgende Richtgebühren festgelegt.

In besonders gelagerten Fällen bleibt eine sich an dem Gebührenrahmen orientierende Festsetzung vorbehalten. Die Erhebung von Auslagen ist gesondert zu prüfen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Richtgebühr in €	Gebührenrahmen in €
<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
000	Anordnungen für den Einzelfall	20,00	15,00 bis 600,00
001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden		
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00	
	3. Beglaubigungen von Beschlussbuchauszügen	5,00	
002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden		kostenfrei
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00	5,00 bis 75,00
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	5,00	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5,00
			Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	5,00	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00	5,00 bis 60,00
0005	Erteilung einer Zweitschrift	5,00	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so

006	<b>Niederschriften</b> , für jede angefangene Stunde	10,00	beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00. 7,50 bis 75,00 für jede angefangene Stunde
<b>Hauptverwaltung</b>			
020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	50,00	10,00 bis 2.500,00 soweit nicht kostenfrei
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	20,00  50,00  siehe Gebührenliste  siehe Gebührenliste  siehe Gebührenliste	kostenfrei  12,50 bis 150,00  50,00 bis 2.500,00  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 12,50 bis 200,00 EUR
<b>Finanzverwaltung</b>			
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Anmahnung rückständiger Beträge	5,00	5,00 bis 150,00
<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
110	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30,00	15,00 bis 1.250,00
2.IV.4	Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 FTG, pro Tag	30,00	15,00 bis 125,00
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung	20,00	15,00 bis 600,00
2.II.1/1	Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	50,00	15,00 bis 600,00
2.II.1/4	Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	80,00	25,00 bis 400,00
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	20,00	15,00 bis 1.000,00
<b>Feuerbeschau</b>			
120	Feuerbeschau 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	40,00	kostenfrei 15,00 bis 1.000,00
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)		kostenfrei
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	40,00	15,00 bis 1.000,00
<b>Gaststätten</b>			
5.III.7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG Evtl. Ausnahmen für gemeinnützig und Kinder/Jugendl.	40,00	25,00 bis 1.750,00
002.2	Bescheinigung über die Anzeige einer Tanzveranstaltung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird	20,00	5,00 bis 75,00
110	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	40,00	15,00 bis 1.250,00
<b>Gewerberecht</b>			
5.II.5/2	Gewerbeanmeldung	25,00	12,50 bis 50,00
5.II.5/2	Gewerbeummeldung	12,50	12,50 bis 50,00
5.II.5/2	Gewerbeabmeldung	25,00	12,50 bis 50,00

<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>			
730	Festsetzung, Zuweisung, Ausnahmegewilligung	50,00	10,00 bis 150,00
731	Nachträgliche Auflagen oder Zurücknahme	50,00	10,00 bis 150,00
<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>			
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>			
610	Ausübung des Vorkaufsrechts		kostenfrei
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert		kostenfrei
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB		kostenfrei
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung		15,00 bis 1.000,00
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB		kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt		kostenfrei
<b>Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO</b>			
261 GebTSt	Bis 1 Monat	30,00	15,00 bis 600,00
	Bis 2 Monate	45,00	15,00 bis 600,00
	Mehr als 2 Monate	100,00	15,00 bis 600,00
	Anordnung für gemeinnützige, gdl. Vereine	15,00	15,00 bis 600,00
<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>			
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)		10,00 bis 150,00
631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG		10,00 bis 600,00
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG		50,00 bis 2.500,00
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)		kostenfrei
<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>			
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten		10,00 bis 375,00
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte		10,00 bis 75,00
<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>			
700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang		10,00 bis 400,00
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30,00	10,00 bis 1.250,00
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	30,00	10,00 bis 600,00
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30,00	10,00 bis 600,00

Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen  
Aiterhofen, 30.11.2010

gez.

.....  
Manfred Krä  
Gemeinschaftsvorsitzender